

Der siebente Pfarrbezirk umfaßt: Süderstraße, Mühlenweg, Winsenerstraße, Schmidtstraße, Reeseberg, Am Spritzenhause, Heckengang, Jägerstraße, Buschstraße, Mensingstraße, Rönneburgerstraße, Höpenstraße, Meckelfelderstraße, Frankenberg, Kapellenweg, Wiesenstraße, Bachstraße, Liebrechtstraße, Vereinsstraße, Wäzmerstraße, Ferdinandstraße, Außenmühlenweg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietstheile. Außerdem gehören dazu die Landgemeinde Langenbeck und die Ortschaft Canzlershof.

Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich sämtlicher Amtshandlungen, welche sie begehren — mit Ausnahme der Beichte und des Abendmahls — an den Geistlichen des Pfarrbezirks gewiesen, in welchem sie wohnen.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu trauenden Personen der Geistliche des einen oder des anderen Theils, der Geistliche desjenigen Bezirkes, in dem sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen oder der Geistliche der Eltern der zu trauenden Ehefrau (§ 2 des Trauungsgesetzes vom 6. Juli 1876).

Das kirchliche Aufgebot erfolgt in der Kirche des für die Trauung gewählten Bezirks.

Die Geistlichen der einzelnen Pfarrbezirke dürfen Amtshandlungen auf Wunsch von Gemeindegliedern, welche ihrem Pfarrbezirke nicht angehören, nur dann verrichten, wenn ihnen eine Bescheinigung vorgelegt wird, nach welcher der zuständige Geistliche die betr. Amtshandlung auf sie überträgt. Eine solche Bescheinigung darf nicht verweigert werden, ist jedoch erst dann auszustellen, wenn die Bereitwilligkeit des angegangenen Geistlichen zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung nachgewiesen ist.

Nothtaufen und Krankencommunione bei Sterbegefahr können die Geistlichen in einem fremden Bezirke ohne Weiteres vornehmen. Von solchen Amtshandlungen ist jedoch dem an sich zuständigen Geistlichen Mittheilung zu machen.

Mit der Predigt und den Amtshandlungen sind die Geistlichen der drei ersten Bezirke der Dreifaltigkeitskirche, die Geistlichen der vier letzten Bezirke der St. Johannis-kirche zugewiesen.

Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirchenvorsteher) wird auf 18 festgesetzt. Einer von diesen Kirchenvorstehern wird vom hiesigen Magistrat, als dem Patron der dritten Predigerstelle, ernannt. Die übrigen 17 Kirchenvorsteher werden von der Kirchengemeinde in den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

\* \* \*

## 7. Märkte in Harburg.

- 1) Holzmarkt und Produktenmarkt, Montag nach Mariä Heimsuchung (4 Tage).
- 2) Kram- und Produktenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. Novbr. (3 Tage).
- 3) Schweinemärkte, an jedem Freitage. Ist der Freitag ein Feiertag, dann fällt der Schweinemarkt aus.
- 4) Rutenmarkt, am ersten Dienstag nach Mariä Heimsuchung (1 Tag).

\* \* \*

## 8. Bestimmungen über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Vom 20. August 1891.)

Ueber die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg erlassen wir mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften:

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubniß des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubniß soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht verweigert werden; doch kann die Erlaubniß für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vor-